Nro. 1633.

CURRENDA VI.

A. D. 1857.

Procedura intuitu separationis a thoro et mensa per Clss. Loberschiner tractata.

Jam Ven. Clero in Cur. IV. a. c. proceduram puncto separationis a thoro et mensa, prout in citata sæpe Instructione de judiciis Esticis ex Ao. 1855 prostat, in lingua lat. communicavimus; modo in lingua teutonica manipulationem hoc in negotio e 2da Editione 1857. operis Clariss. Dris *Loberschiner:* Praktische Anleitung zum gesetzmäßigen Verfahren in Angelegenheiten excerptam pro informatione Nostrorum DD. Commissariorum matrimonialium, qua dignitate Perillustres Decani Nostri insigniti sunt; nec non Actuariorum Eorum, Parochorumve Venerabilium & uberiore reimprimendam curamus, quæ simul complementum ad Editionem 1mam hac tractatione destitutam, illis resp. Presbyteris suppeditabit, qui editionem memoratam ex Ao 1856 sibi comparaverant.

Juxta amborum tenorem partes separationem anhelantes praeprimis suos animarum Rectores pro trina instructione, ac postmodum frustrato effectu resp. Decanos qua Commissarios Eppales cum adæquata supplicatione adire, salutareve tenentur. — Desuper informandæ sunt, quæquae funesta neccessitate adactæ confugiunt ad deplorabile hocce remedium. Nulli angimur timore, ne Ven. Clerus sanis desuper imbutus principiis, ex solerti articulorum resp. lustratione haustis omnem lapidem contra vinculi matrimonialis relaxationem sit moturus, ac recalcitrantibus viam rectam quovis tempore indigitaturus. Articulus quæst. sequentis est tenoris:

V. Wenn eine Scheidung von Tisch und Bett gefordert oder auf dieselbe geklagt wird.

§. 68. Lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett.

»Eine von Christen geschloßene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöst werden.« (Anweis. §. 21.) Dasselbe sagt auch das neue Ehegesetz (§. 57.) und fügt noch bei, daß das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der kath. Kirche angehört hat, auch dann nicht getrennt werden kann, wenn in Folge einer Aenderug des Religionsbekenntnißes beide Theile einer nichtkatholischen Religionsgesellschaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichen, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntniße zugewendet haben. Daß ausnahmsweise das Band einer giltig geschloßenen, aber

nicht vollzogenen Ehe, wenn einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder wenn eine päbstliche Nachsichtgewährung eintritt, gelöst werden, und bei Ehen zwischen Ungetauften, wenn Einer zum Christenthume übertritt und der im Unglauben verharrende mit demselben zu wohnen sich weigert, eine Trennung statthaben könne, ist in §§. 21 u. 23 der Anweisung klar ausgesprochen.

Wenn gleich das Band der Ehe unauflöslich ist, so sind dennoch die Gatten zur Gemeinschaft des Lebens nur in soweit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können. (Anweis. §. 208.) Dieselbe kann also, wenn Ursachen vorhanden sind, aufgehoben werden; denn es heißt im Concil von Trient: „Si quis dixerit, esiam errare, cum ob multas causas separationem inter conjuges *quoad thorum, seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit.*“ *Ses. 24. Can.* 8. Aber auch dann darf die eheliche Gemeinschaft, die eine Vorbedingung zur Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten ist, nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden, (Anw. §. 205.) und es ist den Ehegatten nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben (Eheg. §. 14.)

Die in den von Kirchengesetzen bestimmten Fällen gestattete Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann eine lebenslängliche oder eine zeitweise Scheidung sein, und die lebenslängliche kann wieder einverständlich von beiden Ehegatten oder nur von Einem gefordert werden. Eine lebenslängliche einverständliche Scheidung ist nach dem Kirchengesetze nur aus höheren Rücksichten den Gatten gestattet, damit beide oder Eines von ihnen in einen von dem h. Stuhle gutgeheißenen Orden treten, oder der Mann die h. Weihen empfange. Der im weltlichen Stande verbleibende Theil müßte wenigstens die Enthaltsamkeit geloben. (Anw. §. 206.) Hiemit ist die durch das allgemeine b. G. B. in §§. 103. 107. zugelassene einverständliche Scheidung weggefallen.

Einseitig d. i. von einem Gatten kann die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett gefordert werden, wenn der andere Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat. Aber auch in diesem Falle wird der Ausspruch des Richters gefordert, und der wirklich vollzogene Ehebruch muß bewiesen sein. Wäre derselbe erzwungen oder im entschuldbaren Irrthum begangen worden, so würde die Klage auf Scheidung wegfallen, so wie sie auch dann nicht statthaben könnte, wenn der andere Gatte den Ehebruch gebilligt, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder wenn er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. (Anw. §. 207.) Auch verliert er dies Recht, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht.»

§. 69. Gründe der zeitweisen Scheidung von Tisch und Bett.

«Im Falle des begangenen Ehebruches kann, wie gesagt wurde, von dem unschul-

digen Gatten die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett angesucht, in allen übrigen Fällen aber nur eine zeitweise Aufhebung der Lebensgemeinschaft gefordert und auch von dem geistlichen Ehegerichte ausgesprochen werden. Als Ursachen, aus denen lezteres geschehen kann, werden nach dem Vorgange des gemeinen Rechtes *) solche Umstände bezeichnet, unter welchen die Gatten die Lebensgemeinschaft nicht ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können, und zwar: «Wenn ein Ehegatte vom Christenthume abtrünnig wird, wenn er den anderen zum Abfalle vom kath. Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, wenn er durch Mißhandlungen oder Nachstellungen dessen Gesundheit und Leben gefährdet, wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortsetzt, auch wenn er an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen Uebel leidet, so ist dem anderen Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett auf so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann.» (Anw. 208.) Ferner ist der Gatte, welcher von dem anderen böswillig verlassen worden ist, berechtigt, die Scheidung von Tisch und Bett auf solange anzusprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat. Endlich kann auch wegen solchen Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des anderen Gatten große Nachtheile zugefügt, oder dringende Gefahren bereitet werden, eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.» (Ebend. 209. und 210.)

§. 70. Verhalten des Seelsorgers bei vorhabender Ehescheidung.

«Wird wegen Ehebruch eine lebenslängliche, oder wegen einer von den im §. 68. angeführten Ursachen eine bloß zeitweise Scheidung gefordert, so muß der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, wie es auch im früheren Eherechte (A. b. G. B. §. 107.) vorgeschrieben war, sich vorerst an seinen Pfarrer wenden. Dieser wird beide Theile vorrufen und alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebandes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten. Gelingt die Vermittlung nicht, so hat der Seelsorger nach einem jedesmahligen Zwischenraume von wenigstens acht Tagen einen zweiten und dritten Versuch zu machen. Doch kann er den dritten Versuch auch unterlassen, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, daß der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen. Weigert sich der Beklagte zu erscheinen, so ist der Pfarrer berechtigt, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu nöthigen. Ob aber ein erzwungenes Erscheinen den Zweck zu fördern vermöge, muß nach Umständen beurtheilt werden. Bleiben die Bemühungen des Pfarrers

*) C. 21. De conv. conj. x (3. 32.) C. 2. 6. 7. D. div. x (4. 19. et C. 8. 13. De restit. spol. x (2. 13.)

vergeblich, so hat er hierüber an den Präses des Ehegerichtes Bericht zu erstatten, und, wofern er die Gatten nur zweimal vorgeladen, den Grund, aus welchem der dritte Versuch unterlassen wurde, genau anzugeben, so wie er auch beizufügen hat, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet scheinen. (Anw. §. 211. 213.) Als Beispiel eines solchen Berichtes kann gelten:

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Julie N. hat am 1 d. M. bei dem gehorsamst Gefertigten, als ihrem Pfarrer gegen ihren Gatten N. N. wegen Mißhandlungen, die, wie sie vorgibt, ihre Gesundheit, ja sogar ihr Leben gefährden, eine Scheidungsklage vorgebracht. Nachdem alle Beweggründe, die in Gegenwart beider Ehegatten, am 9 d. M. geltend gemacht wurden, fruchtlos geblieben sind, so ist am 20 der zweite und am 30 der dritte Versuch gemacht worden, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten. (Oder: so ist am 20 d. M. derselbe Versuch gemacht, der dritte jedoch deßwegen unterlassen worden, weil die wechselseitige Erbitterung der Ehegatten im Verlaufe der Zwischenzeit nicht nur vermindert, sondern noch erhöhet wurde, und eine Versöhnung gar nicht zu hoffen war, indem nebenbei der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen kann, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen.) Nachdem jedoch auch dieser nicht zum erwünschten Ziele führte, so wird dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die vorgebrachte Beschwerde, so weit es in Erfahrung gebracht werden konnte, gegründet (oder nicht ganz gegründet) zu sein scheint.»

Schneeberg, am 31 Maj 1857. N. N.
Pfarrer.

§. 71. Benehmen des bischöflichen Commissärs bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett.

«Hat der Pfarrer bei einer Klage auf Scheidung von Tisch und Bett die vorgeschriebenen Aussöhnungsversuche angestellt und im Falle ihrer Erfolglosigkeit an den Präses des Ehegerichtes Bericht erstattet, so steht es dem Kläger frei, bei dem Ehegerichte selbst, oder bei dem Commissäre (meist Bezirks-Dechant), in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, sein Gesuch entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. (Anw. §. 215.) Die erste Funktion des Untersuchungs-Commissärs besteht also darin, daß er das vom Kläger überreichte schriftliche Gesuch, welches jedoch allezeit an das Ehegericht stylisirt sein muß, entgegen und, wenn er es mündlich anbringt, zu Protokoll nehme. Der Klage kann jedoch nur dann Folge gegeben werden, wenn der im §. 21. enthaltenen Vorschrift bezüglich der Aussöhnungsversuche Genüge geleistet worden ist und es muß der Commissär auch untersucht haben:

1) Ob er zu dieser Funktion berechtigt sei, was bei allen Ehen zwischen Katholiken und bei Ehen zwischen einer katholischen und einer nicht katholischen Person dann der Fall ist, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war. (Eheg. §. 59.) Ist von zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Personen geehelicht haben, die Eine in die katholische Kirche eingetreten, so hat sie ihre allfällige Scheidungsklage bei dem katholischen Ehegerichte oder bei dem Untersuchungs-Commissäre anzubringen, weil sie diesem in Folge ihres Religionsbekenntnisses untersteht. (Eheg. §. 68).

2. Ob auch der Kläger das Recht habe, auf eine lebenslängliche oder nur zeitweise Scheidung zu dringen. Deßwegen muß der Grund, auf welchem er sich zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtigt glaubt, erforscht und nebenbei untersucht werden, ob er nicht vielleicht das Klagerecht, welches er besaß, schon wieder verloren habe. (Anw. §. 207. und 208.) Im letzten Falle müßte ihm bedeutet werden, daß seine Bemühungen vergeblich sind, da er von dem Ehegerichte abweislich beschieden werden müßte.

Der Commissär hat ferner darauf zu sehen, daß der Kläger sein Gesuch selbst unterfertige und überreiche und daß es gehörig instruirt sei. Insbesondere ist der Scheidungsgrund genau anzugeben und die Beweismittel namhaft zu machen. — Auch soll die bisherige Dauer der Ehe, und wenn aus derselben Kinder hervorgegangen sind, die Zahl und das Alter derselben angeführt werden. (Ebed. §. 215.) Wäre dieses nicht der Fall, so müßte das Gesuch als mangelhaft den Partheien zur Verbesserung zurückgestellt und dann erst dem Ehegerichte vorgelegt werden. Wenn die Gründe nicht offenbar unzulänglich sind, so wird das Ehegericht zur Untersuchung der Sache schreiten, und findet die Verhandlung am Sitze des Ehegerichtes statt, so soll Einer der Räthe zum Untersuchungs-Commissäre bestimmt werden. Es hängt jedoch von der Anordnung des Bischofs ab, in wie weit die Gatten, welche eine Scheidung von Tisch und Bett beabsichtigen, sich an die bischöfliche Curie wenden können oder müssen. (Ebed. §. 216).

Sind als Scheidungsgrund Thatsachen vorhanden, welche der eine Theil vorbringt und der andere nicht leugnet, so muß der Pfarrer dreimal die Aussöhnung versuchen. *) Führen seine Bemühungen nicht zum Ziele, so ist bei dem Untersuchungs-Commissär über die Anklage und das Geständniß ein Protokoll aufzunehmen und die Sache dem Ehegerichte zur Entscheidung vorzulegen; denn das Geständniß des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen vollständigen Beweis.» (Ebnd. 242. und 232.)

§. 72. Voruntersuchung.

«Ist bei einer anhängigen Klage auf Scheidung von Tisch und Bett dem Ehegerichte der über die Erfolglosigkeit der angestellten Versöhnugsversuche ausgestellte Bericht des Pfarrers und das von dem Untersuchungs-Commissär eingesendete schriftliche oder von diesem zu Protokoll genommene Klagegesuch übermittelt, so wird dieses zur Untersuchung schreiten. Findet die Verhandlung am Sitze des Ehegerichtes statt, so soll Einer der Räthe zum Untersuchungs-Commissär bestimmt werden; im entgegengesetzten Falle hat auf die erhaltene Weisung hin der bischöfliche Commissär (Bezirksdechant) die Voruntersuchung vorzunehmen und das bei derselben aufgenommene Protokoll dem Ehegerichte vorzulegen.

Bei dieser Voruntersuchung hat der bevollmächtigte Commissär zuerst den Versuch zu machen, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen.

*) Conformiter §. 211. et 212. Instruct.

Die Gatten soll er einzeln, den Kläger zuerst und dann den Geklagten vernehmen und dann einander genüber stellen. (Anw. §. 218.) Würde der beklagte Ehegatte auf die an ihn (durch den eigenen Pfarrer) ergangene Vorladung eicht erscheinen, so ist ihm eine nach der Entfernung des Wohnsitzes bemessene Frist anzusetzen und nach Ablauf derselben das weltliche Gericht zu ersuchen, den Vorgeladenen zu verhalten, sich zu stellen. Sollte dieß Ansuchen aus was immer für einer Ursache ohne Erfolg bleiben, so muß das Verfahren auch ohne Anwesenheit der Vorgeladenen begonnen werden. (Ebend. §. 145). Die Fragen, welche bei der Aufnahme eines solchen Protokolls der Commissär an jeden zu stellen hat, wird er aus der eingereichten Klage entnehmen und kann sich dieselben der größeren Sicherheit wegen aufschreiben. Auch hier gehen die allgemeinen Fragen über den Namen, Stand, Wohnort rc. den besonderen vor.

Jedem Theile sind die Behauptungen des andern eine nach der andern in der durch die Zeitfolge oder den Zusammenhang von Ursache und Wirkung begründeten Ordnung vorzuhalten und es ist auf eine bestimmte Antwort zu dringen. Beruft sich ein Theil auf Privaturkunden, so *) sind die von den Partheien namhaft gemachten Zeugen, in soweit (es) sie beizuziehen möglich ist, einzuvernehmen und wenn es nöthig ist, einander wie auch den Gatten gegenüber zu stellen, was dann der Fall wäre, wenn der geklagte Ehegatte die Behauptungen des klagenden in Abrede stellen möchte. Nebst diesen sind auch solche Personen als Zeugen zuzulassen, deren Aussagen keinen gerichtlichen Beweis begründen würden, bei welchen aber eine genaue Kenntniß der in Frage stehenden Thatsachen vorausgesetzt werden darf. (Ebend. §. 220). Ja es kann der Untersuchungs-Commissär auch Personen, die kein Theil als Zeugen genannt har, von welchen er aber eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, einvernehmen, wobei es seinem Ermessen überlassen bleibt, ob sie den Eheleuten gegenüber gestellt werden sollen oder nicht.

Bei der Aufnahme eines solchen Protokolls muß der Commissär genau zu Werke gehen und wie bei einem jeden andern Protokolle am Eingange den Ort der Aufnahme, die Zeit nach Tag, Monat, Jahr und selbst nach der Stunde den Gegenstand und die Anwesenden nach Vor- und Zunamen nebst ihrem Charakter genau verzeichnen und die auf die vorerst gestellten allgemeinen und dann besonderen Fragen erhaltenen Antworten, so wie sie gegeben wurden, einfach, klar und deutlich durch den zur Aufnahme des Protokolls bestimmten Schriftführer aufschreiben lassen. Mußte das Protokoll unterbrochen oder an mehreren Tagen geführt werden, so muß die Stunde der Unterbrechung sowohl als auch der Wiederaufnahme genau bezeichnet werden. Am Schluße wird das Protokoll in Gegenwart aller Anwesenden abgelesen, und wenn Niemand etwas weiter zu bemerken hatte, mit folgender Clausel geschlossen: «Nachdem Niemand Etwas weiter zu bemerken hatte, so wurde

---

*) Hæc ommissa deprehenduntur: ist der andere zu fragen, ob er die Echtheil derselben anerkenne;

das Protokoll geschlossen.» Actum ut supra. Sodann unterschreiben sich alle Anwesende mit Vor- und Zunamen sammt Charakter und zwar rechts die Partheien, links der protokollirende Commissär und zuletzt der Schriftführer.

Das über die Veruntersuchung von dem bischöflichen Commissär aufgenommene Protokoll ist dem Ehegerichte vorzulegen. (Anw. §. 221.) Wäre es dem Commissär gelungen, den Kläger zur Zurücknahme seiner Klage zu bewegen und mit dem anderen Ehegatten zu versöhnen, so müßte er auch hierüber ein Protokoll aufnehmen und an das Ehegericht einsenden. Auf das erstere Protokoll hin soll das Ehegericht, wenn die Thatsachen, auf welche der Kläger sich beruft, durch das Geständniß des Beklagten oder durch Urkunden, welche jede Einwendung ausschließen, bereits außer Zweifel gestellt sind, zum Spruche schreiten, im entgegengesetzten Falle aber das Beweisverfahren anordnen.»

§. 73. Wirkungen der Scheidung von Tisch und Bett.

«Ist von dem Ehegerichte auf Scheidung erkannt worden, so ist das rechtskräftige Urtheil von demselben der Personal-Instanz der Gattin mitzutheilen, und es bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden. (Eheg. §. 62.) Das Band der Ehe wird jedoch durch sie nicht gelöst, sondern nur die eheliche Gemeinschaft aufgehoben. Es ist also keinem der geschiedenen Ehegatten erlaubt, eine neue Ehe einzugehen. „Licet separentur, semper tamen conjuges manent.“ C. 2. De divort. x. (4. 19.) Wäre bei einer gemischten Ehe von dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten die Trennung dem Bande nach ausgesprochen worden, so hat sie für den katholischen Theil in Betreff der ehelichen Lebensgemeinschaft nur die Wirkung der lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bett; so wie im Gegentheile, wenn das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkennt, der nichtkatholische Theil auf Grund dieses Urtheiles bei seinem Ehegerichte um Trennung des Ehebandes nachsuchen kann. Er kann jedoch zu keiner neuen Ehe schreiten, bevor die Trennung von seinem Ehegerichte ausgesprochen ist. (Eheg. §. 67. 68).

Weil bei einer gerichtlich ausgesprochenen Scheidung die Pflicht zur ehelichen Beiwohnung aufgehört hat, so spricht für ein Kind, welches nachderselben von der geschiedenen Gattin geboren wurde, die Vermuthung der ehelichen Geburt nur dann, wenn nach §. 163. des allg. b. G. B. gegen den Ehemann der Mutter bewiesen wird, daß er derselben innerhalb des Zeitraums, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, beigewohnt habe, oder daß er, ohne eine Anzeige erstattet zu haben, mit ihr in die vorige Gemeinschaft zurückgetreten seit. (Hofdekr. 25. Juni 1835.) Was die vor der Scheidung geborenen Kinder anbelangt, so hat, wenn die Ehegatten nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, das Gericht ohne Gestattung eines Rechtstreites dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weibli-

chen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden. (A. B. G. §. 142). Es sind jedoch hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Urtheile entstehen, die Partheien an das weltliche Gericht zu verweisen. Verlangen beide Theile einstimmig, daß hierüber von dem Ehegerichte durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werde, so sind sie anzuweisen, über den Vergleich, durch welchen sie sich zu diesem Ansuchen geeinigt haben, eine Urkunde vorzulegen. Einem Münderjährigen ist es in Errinnerung zu bringen, daß er zur Giltigkeit dieses Vergleiches der Zustimmung seines Vormundes bedürfe. Übrigens sind bei Fällung des Ausspruches die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen. (Anw. §. 244). Die geschiedene Gattin ist nicht mehr verpflichtet, ihrem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen; sie verliert aber auch, wenn sie die Scheidung verschuldet hat, den Anspruch auf den Standesmässigen Unterhalt, der ihr nur bleibt, wenn sie schuldlos oder zwar mit im Verschulden ist, der Richter aber mit Berücksichtigung aller Umstände darauf erkennt. (Hofd. 18. Juni 1841.) Trägt nur sie die Schuld, so kann sie den ihr abgängigen nothdürftigen, der Mann aber von der Gattin immer nur den nothdürftigen Unterhalt, und auch dieser nur dann fordern, wenn er zur Erwerbung unvermögend und sie reich ist. (A. B. G. B. §. 757. 759.) Rücksichtlich der Ehepacte kann ein oder der andere Theil, wenn keiner oder jeder an der Scheidung Schuld trägt, die Aufhebung verlangen. Ist ein Theil schuldlos, so steht es ihm frei, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepacte zu verlangen. Es soll jedoch der Richter, nachdem auf Scheidung erkannt worden ist, die Streitigkeiten, welche über die Absonderung des Vermögens, die Versorgung der Kinder, oder andere Forderungen entstehen, durch Vergleich beizulegen trachten, und erst dann, wenn kein Vergleich erzielt werden kann, sind die Partheien zu dem ordentlichen Verfahren anzuweisen, inzwischen aber ist der Gattin und den Kindern ein anständiger Unterhalt auszumessen, oder auch die schon getroffene Bestimmung bis zur Beendigung des Rechtsstreites zu erstrecken. (Eheg. §. 63.) Ein durch sein Verschulden geschiedener Ehegatte kann auch auf das gesetzliche Erbrecht keinen Anspruch machen. (A. B. G. §. 757. 759.) Und eine durch ihr Verschulden von ihrem Ehegatten geschiedene Beamtenswittwe ist nicht pensionsfähig. (Hofd. 5. Okt. 1830.) Alle diese Wirkungen hören auf, wenn sich die Ehegatten wieder vereiniget haben, was ihnen jederzeit frei steht; nur soll das geistliche Gericht von dieser Vereinigung die Personal-Instanz derselben in Kenntniß setzen, was natürlich wegen der Wirkungen, die jetzt wegfallen, nothwendig ist. Der schuldlose Theil kann immer wieder die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft fordern, *) wenn nur im Falle, daß der Ehebruch der Scheidungsgrund war, der ehebrecherische Theil Buße gethan hat; **) der

*) C. 5. 7. C. 32. q. 1. et 61. regul. jur. in 6. (5. 12).

**) C. 1. 4.—8. C. 32. q. 1. C. 4. 5. De div. ort. x. (4. 19.) et C. 6. 7. x. (5. 16.)

schuldige dagegen nur dann, wenn bei dem Scheidungsgrunde des Ehebruches der andere Theil in gleiche Schuld verfallen ist. Dieses ist nach Vorschrift des gemeinen Rechtes zu behandeln, weil in der Anweisung f. d. g. G. Ö. für diesen Fall nicht vorgesehen ist.» (Anw. §. 251)

N. 1224.

Consignatio individuorum militarium etc. jurisdictioni Cleri civilis subjectorum etc.

In sequelam Rescripti alti C. R. Ministerii Cultus et studiorum de 18. Feb. 1857 N 2062|676 Exc. C. R. Provinciale Regimen Cracov. de 13. April. a. c. N. 7243 Nobis submisit Consignationem personarum militarium . . . . jurisdictioni Cleri civilis (der civilgeistlichen Jurisd.) subjacentium, ab Apostolico Vicariatu Castrensi exaratam, quam Ven. Clero pro notitia et directione verbotenus hic imprimendam curavimus.

Verzeichniß jener Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen, welche der zivilgeistlichen Jurisdikzion unterstehen &c.

«1. Die pensionirten Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind. 2. Alle pensionirten, quieszirenden oder mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters quittirt habenden Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Beamten und Partheien. 3. Das Hernalser Offiziers-Töchter-Bildungs-Institut. 4. Das Szathmárer und Wiener (Vorstadt Erdberg) Mannschafts-Töchter-Erziehungs-Institut. 5. Die Patental- und die Vorbehalts- (Reservations) Invaliden. 6. Die Traiteurs und alle sonstigen mit Bewilligung der Militär-Behörden zur Ausübung eines Gewerbes, oder einer Beschäftigung in den Kasernen oder anderen Militär-Gebäuden sich aufhaltenden Civilpersonen. 7. Die Witwen und Waisen der Militär-Personen. 8. Die Frauen, Kinder uud Dienstbothen der in diesem Verzeichnisse erwähnten Militär-Personen. 9. Die k. k. Militär-Gränze und sämmtliche Gränz-Regimenter, wenn letztere sich nicht mobil außer der Gränze befinden.

Anmerkung. Wenn jedoch die obbezeichneten Militär-Personen zu einer aktiven wenn auch nur zeitweiligen oder aushülfsweisen Dienstleistung, bei solchen Truppenkörpern, Branchen, Anstalten oder Militär-Behörden kommandirt, oder in solche Militär-Heilanstalten zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, welche der militärgeistlichen Jurisdikzion zugewiesen sind, so haben dieselben für diese Zeit gleichfalls der militärgeistlichen Jurisdikzion zu unterstehen. Der letzteren sind ferner auch alle auf Kriegsdauer angestellten Beamten, Aerzte und sonstige Militär-Partheien, sowie auch diejenigen Personen des Zivilstandes untergeordnet, welche sich für die Dauer des Krieges bei der Armee aufhalten.»

Wien am 20. Jänner 1857 Joh. Mich. Leonhardt m.|p.
apost. Feld-Vikar.

N. 1531.

Consignatio demortuorum omni mense expedienda.

In fundamento §. 34. altarum Litterarum patentalium de 9. Aug. 1854. N. 208 C. R. Judicia Districtualia (Bezirksgerichte) necessariam habent notitiam de morte cujuscunq. indivi-

dui, quæ illico de morte subsecuta per Judices &c. ad Cæs. Reg. Districtuale Judicium resp. deferenda venit. Ad fovendam Controlam Ven. amarum Rectores ad immittendam Consignationem mortuorum quolibet mense ad C. R. Dist. Judicium, ab Alto Regimine requiruntur. Hunc in finem tabella typo impressa Officiis parochialibus a Cæs. Reg. Circular. Officiis communicabitur. Ven. Clerum hisce provocamus, ut tabellas quæstionis omni mense ad mentem alti Regim. Cracov. præscripti de 24. April 1857. Nro 7031. expediat, per judices ad finem mensis.

N. 1550.

Neosponsi ex aliis Imperii provinciis sine licentia respectivae Instantiae politicae copulandi non sunt.

Quamvis hac in Provincia testimonia ab indicato matrimonio (Meldzettel) sublata sint, in aliis tamen vigent, exigendaq. sunt ab iis sponsis, qui ex talibus Imperii Austriaci provinciis oriundi, horsum advolantes copulari desiderant, vigore A. Rescripti C. R. Provincialis Regiminis Cracov. de 4. Maji a. c. N. 4724. quod stricta observatione manutenendum ita sonat:

«Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Pfarrer einen Brautwerber, der hierlandes nicht heimathszuständig war, ohne Beibringung einer Heimathsbewilligung von Seite seiner vorgesetzten politischen Obrigkeit getraut hat und die vollzogene Trauung durch den Umstand zu rechtfertigen gesucht, daß in Galizien die politischen Ehekonsense nicht vorgeschrieben sind.

Da jedoch in jenen Provinzen wo die politischen Ehekonsense bisher gesetzlich eingeführt waren, auch noch fortan bestehen, so wird zur Vermeidung von Gesetzwidrigkeiten, das Hochwürdige Bischöfl Consistorium ersucht, die unterstehenden Pfarrer in Hinblick auf die §. 11. des I Anhanges des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Österreich *) belehren zu wollen, daß bei der Trauung von Personen aus fremden Provinzen die Nachweisung zu fordern ist, daß von Seite der Heimathsbehörde gegen ihre Trauung kein Anstand obwaltet.»

N. 1610.

Rozporządzenie Ministerstw Spraw Wewnętrznych i Sprawiedliwości z dnia 8. Kwietnia 1857,

(z Dzien. Państwa Części XVII, Nr. 73 wyd. 15. Kwietnia 1857).

O przedsięwzięciu obdukcyi.

„W dodatku do Rozporządzenia z d. 28. Stycz. 1855. N. 26. Dziennika Praw Państwa“ (oddrukowanego w kur. III. 1856. pod L. 3167 z r. 1855) „o sądowych oględzinach trupa, wydają się następujące postanowienia:

---

*) §. 11. talis est tenoris: «In wiefern der Ehewerber einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit; oder seiner Amtsvorsteher bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.»

1. Wspomnioném rozporządzeniem nie są bynajmniéj zniesione obdukcyje, mające być przedsiębrane przez władze polityczne z powodu sanitarno-policyjnych lub innych względów publicznych; wszelako i przy takowych, co się tyczy sposobu ich przedsiębrania, przestrzegać należy przepisów, w powyższém rozporządzeniu zawartych.

2. Jeżeli zachodzi podejrzenie, iż nienaturalny przypadek śmierci swéj powód znajduje w karnym jakim uczynku, albo jeżeli już z piérwszego dochodzenia, i z poprzednich oględzin trupa zewnętrznych, przez władzę polityczną przedsiębranych, nie wynika z zupełną pewnością, że śmierć spowodowaną została przypadkiem tylko lub przez samobójstwo, wówczas władza polityczna, o ileby takowa wedle §. 13 ustawy o postępowaniu karném dla niebezpieczeństwa z przewłoki nie miała zastępować miejsca sądu śledczego, nie będzie przedsiębrała obdukcyi, lecz uczynić winna bezzwłocznie doniesienie o przypadku właściwemu sądowi karnemu do spowodowania czynności urzędowych, stósownie do §. 2 rozporządzenia z dnia 28. Stycznia 1855, N. 26 Dziennika Praw Państwa.

3. Jeżeliby już z pierwszego dochodzenia, lub téż z zewnętrznych oględzin trupa przez władzę polityczną wykazywało się, iż śmierć nastąpiła jedynie przypadkiem, lub przez samobójstwo, wówczas nie ma miejsca doniesienie do sądu karnego.

4. Także w przypadkach, gdzie zachodzi prawdopodobieństwo lub pewność samobójstwa, nie może być zaniechaną obdukcyja przez władzę polityczną, jeżeli od dochodzenia nieprzypisalności winy samobójcy (Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders) zależy, dostąpienia pogrzebu kościelnego, albo przy urzędniku publicznym, stósownie do rozrządzenia z dnia 30 Sierpnia 1852 r., Nr. 172 Dziennika Praw Państwa, prawo do utrzymania wdowy lub sierot po nim; albo téż gdy przybrani urzędnicy sanitarni z powodów sanitarno-policyjnych na obdukcyję nalegają.

Zresztą pozostawioném sobie ma władza polityczna we wszystkich przypadkach śmierci, gdzie nie musi bez tego już przedsiębraną być obdukcyja z mocy ustaw istniejących przez władze sądowe lub polityczne, zarządzić takową, ilekroć tego widzi potrzebę ze względów publicznych.“

Baron **Bach** m. p. Baron **Krauss** m. p.

N. 1647.

Taxae pro legalisatione non in Consulatu Varsovien. sed hic apud C. R. Subsellia persolvendae.

Exc. C. R. Provinc. Regimen Cracov. Intimatione de 13. Maji 1857. N. 11036 significat, Decretum ab Alto C. R. Ministerio pro internis sub 31. Mart. a. c. N. 6424/423. in sequelam Sententiae Alti Ministerii pro externis de 8. Mart. a. c. N. 2862 &c. emanasse, quod in posterum taxæ pro legalisatione documentorum non penes Gen. Consulatum Varsov. sed heic penes expeditionem a resp. Instantiis politic. instituendam, per Corporationes Esiae et Instituta pia (Wohlthätigkeitsanstalten) deponendæ sint. Quod pro notitia et directione hisce communicatur.

N. 1548.

Gratiarum actio.

Pro quota 22. Rhen. C. M. Leopolim in rem Instituti Sororum misericordiæ ad S. Annam e venditis concionibus occasione sepulturae p. m. Janek Parochi ejatis editis abhinc transmissa grates rependuntur.

N. 1552.

Conventui Sctimon. Elisabethinarum Jablonc. collectio eleemosynae conceditur in Dioecesi Nostra.

Conventus Ven. Elisabethinarum Jabloncæ cura ægrotorum &c. occupatus, proventibus ad hoc necessariis destitutus, facultate vero eleemosynam colligendi semel in annum æstivali tempore... ab Alto C. R. Provinciali Regimine Cracovien. sub 8. Maji a. c. N. 13620 exornatus, opem Ven. Cleri parochianorumq. per Sororem ad hoc deputatam, legitimoq. testimonio provisam imploraturus, ut misericordiam consequatur largam, quamprimum ad fores pulsaturus est, apprecamur, præstolamurq.

N. 1309.

Opusculum de Coelibatu et de novo jure matrimoniali commendatur.

a. Libellus de cœlibatu ante aliquot annos per Clariss. Ignatium Penka Canonic et Professorem in lingua lat. editus fuerat celeberrimus. Modo post Ejus obitum idem opus germanico sermone exornatum conspexit lumen, venaleq. 30 kr. C. M. exponitur. Virginitas Sacerdotii Xti, quæ licet Magistro Nostro Castissimo, Angelis et hominibus rectis tantopere placeat, præterea in cœlis illi, qui cum mulieribus non sunt coinquinati, sequantur agnum... Apoc. 14. 4... carnalibus tamen ingens onus esse solet; quæ tot et tantis oppugnatur, et ejus læsio tot et tantis ærumnis obruitur, varia ex parte in eo propugnatur.

Quantum e divenditione collectum, pro consanguineis Defuncti pauperibus destinatur. Hæc utiq. Ven. Clero opus quæst. charum reddent eo magis, quum plurimi prælectionum p. m. Auctoris Leopoli auditores fuisse congaudeant, multosq. ad comparandum allicient, præprimis illos, qui et se in virginitate magis confortare, et profanos desuper uberius informare, ac pauperibus Ejus succurendo gratitudinem erga tantum Auctorem et Professorem manifestare intendunt. Prænumeraturi ad Cancellariam Nostram se insinuabunt.

b. Præterea novum Jus matrimoniale tractatum et impressum in Ephem. Czas separate editum venale habetur.

c. Tomulus II. operis Dris Ignatii Hammer Profess. pub. Cracov. Prawo o małżeństwie katolików, commendati in Cur. XII. a. e. in lucem prodiit disserens: o zaręczynach i przeszkodach małżeńskich.

Josephus Alojsius,
Episcopus Tarnoviensis

E Consistorio Episcopali,
Tarnoviae, die 28. Maji 1857.
PAULUS PIKULSKI, Cancellarius.

Typis Anastasii Rusinowski, Tarnoviæ.